



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugtechnik

CH-3003 Bern, BAZL

Instandhaltungsbetriebe

Referenz/Aktenzeichen: 43-00

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bee

Sachbearbeiter/in: Evelyne Bertschi

Tel. +41 43 816 4049, Fax +41 43 816 70 92, evelyne.bertschi@bazl.admin.ch

Ittigen, 17. April 2014

Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse Transport von Gaszylindern

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) am 24. März 2014 neue multilaterale Vereinbarungen unterzeichnet hat.

Die multilaterale Vereinbarung M267 (siehe Beilage) betrifft den Strassentransport von Gaszylindern, die in Luftfahrzeuge eingebaut werden.

Bis jetzt waren jene Zylinder, die ausschliesslich eine DOT-Zulassung haben, nicht ADR-konform, das heisst nicht auf der Strasse transportierbar (zum Beispiel zum Nachfüll- oder Prüfungsort).

Die Multilaterale Vereinbarung M267 erlaubt nun unter bestimmten Bedingungen solche Transporte bis Ende 2014.

Ab dem 01. Januar 2015 wird diese Vereinbarung ins ADR (Europäisches Übereinkommen über den Strassentransport von Gefahrgütern) übernommen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Postadresse: **CH-3003 Bern**

Standort: OPS Center 1, 8058 Zürich-Flughafen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

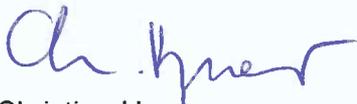
www.bazl.admin.ch

zertifiziert nach ISO 9001

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre kantonale Vollzugsstelle (zum Beispiel bei der Kantonspolizei).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Flugtechnik



Arnold Gunzenhauser
Leiter Sektion Unterhaltsbetriebe und
-personal

Weiterführende Links:

- M267:
<http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00509/index.html?lang=de>.
- ADR 2013:
<http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00406/05800/index.html?lang=de>

Beilage:
- erwähnt

Multilaterale Vereinbarung M 267

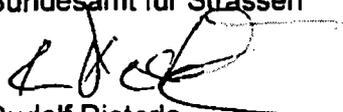
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
betreffend die Beförderung von Flaschen,
die an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden

- (1) Abweichend von den Vorschriften von Kapitel 6.2 des ADR dürfen Flaschen, die ausschliesslich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, für Zwecke der Befüllung oder Prüfung und der nachfolgenden Rücksendung befördert werden, vorausgesetzt, dass die Flaschen in Übereinstimmung mit einer von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannten Norm ausgelegt und gebaut wurden und dass alle übrigen anwendbaren Vorschriften des ADR erfüllt werden, einschliesslich der Folgenden:
 - a) die Flaschen werden mit einem Ventilschutz gemäss Unterabschnitt 4.1.6.8 des ADR befördert;
 - b) die Flaschen sind in Übereinstimmung mit den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 gekennzeichnet und bezettelt;
 - c) alle anwendbaren Vorschriften für die Befüllung gemäss der Verpackungsanweisung P200 von Unterabschnitt 4.1.4.1 des ADR werden erfüllt.
- (2) Das Beförderungspapier muss folgenden Vermerk enthalten: «BEFÖRDERUNG GEMÄSS MULTILATERALER VEREINBARUNG M267».
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 24. März 2014

Die für das ADR zuständige Behörde
der Schweiz:

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle

Direktor